

vertreten hat, die Beträge erst zu einem späteren Zeitpunkt als zum vereinbarten Termin abbuchen, so gilt für den Zahlungspflichtigen die Leistung trotzdem als termingemäß erfüllt. Treten aus solchen Gründen Zahlungsrückstände ein, muß sich der Zahlungsempfänger mit dem Zahlungspflichtigen über die Zahlung der rückständigen Beträge verständigen. Er ist nicht berechtigt, zwei Beträge gleichzeitig abzubuchen und darf auch nicht die folgenden Zahlungen auf die rückständigen anrechnen (§ 3 Abs. 2). Macht er die rückständigen Beträge nicht innerhalb von zwei Jahren geltend, sind die Ansprüche darauf verjährt.

Bei einmaligen Geldforderungen sind die Zahlungsempfänger verpflichtet, die Abbuchungsaufträge bis spätestens zwei Wochen nach Fälligkeit bei ihrem Geld- oder Kreditinstitut einzureichen (§ 3 Abs. 3).

Reklamationen sind von den Zahlungsempfängern zügig zu bearbeiten. Für fehlerhafte bzw. ungerechtfertigt eingereichte Abbuchungsaufträge haften sie nach den zivilrechtlichen Bestimmungen (§ 3 Abs. 6).

Rechte und Pflichten der Geld- oder Kreditinstitute

Die Geld- oder Kreditinstitute sind sowohl gegenüber dem Zahlungsempfänger als auch dem Zahlungspflichtigen für die exakte Durchführung der Abbuchungsaufträge verantwortlich. Sie sind außerdem verpflichtet, die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu kontrollieren.

Die Gründe der Forderungen von Zahlungspflichtigen auf Rückverrechnung kann das Geld- oder Kreditinstitut nicht auf ihre Berechtigung prüfen. Es nimmt die Rückverrechnung gemäß § 4 Abs. 3 vor. War sie unberechtigt* müssen sich Zahlungsempfänger und Zahlungspflichtiger gegenseitig über die Bezahlung verständigen und eine Klärung herbeiführen.

Da das Geld- oder Kreditinstitut vom Zahlungsempfänger datenerfassungsgerechte Belege oder maschinenlesbare Datenträger erhält, kann es erst nach der Abbuchung prüfen, ob Deckung auf dem Konto vorhanden war. Ist es durch die Abbuchung zu einer Kontenüberziehung gekommen, hat das Geld- oder Kreditinstitut das Recht, den vollen Betrag zurückzuerrechnen. Das gilt auch dann, wenn auf dem Konto noch ein Teilbetrag vorhanden war. Im Fall der mehrmaligen Überziehung des Kontos ist das Geld- oder Kreditinstitut berechtigt, die weitere Verrechnung der Geldverbindlichkeiten im Abbuchungsverfahren abzulehnen. Es muß darüber sowohl den Zahlungspflichtigen als auch den Zahlungsempfänger informieren (§ 4 Abs. 5). Der Zahlungspflichtige muß dann zukünftig selbst dafür sorgen, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Dr. BARBARA WILLMA,

Leiter des Sektors Recht der Staatsbank der DDR

Zusammenarbeit von Bezirksvorständen der KDT und des FDGB zur Weiterbildung im Arbeitsrecht

Die Sicherung des wirkungsvollen Einsatzes des Arbeitsrechts in allen Betrieben schließt die Notwendigkeit ein, daß die staatlichen Leiter und die betrieblichen Gewerkschaftsfunktionäre über entsprechende Rechtskenntnisse verfügen, damit sie die arbeitsrechtlichen Regelungen im täglichen Leitungsprozeß richtig handhaben können und somit die im Arbeitsrecht liegenden Potenzen zur Erreichung der Interessenübereinstimmung voll genutzt werden (§ 13 AGB). In differenzierten Schulungen und mit anderen Weiterbildungsmaßnahmen werden deshalb seit Jahren Gewerkschaftsfunktionäre im Bezirk Dresden mit arbeitsrechtlichen Regelungen vertraut gemacht. Notwendig wurde aber ebenfalls die Organisation zielgerichteter arbeitsrechtlicher Qualifizierungsmaßnahmen für leitende Kader aller Wirtschaftsbereiche. Diesem Erfordernis kommt die Mehrheit der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen nach. Überwiegend geschieht das durch Weiterbildungsveranstaltungen der Betriebsakademien. Auch der Bezirksvorstand Dresden der Kammer der Technik (KDT) hat dieses gesellschaftspolitische Anliegen aufgegriffen und folgte damit einer Anregung des Präsidiums der KDT. Im folgenden sollen die Erfahrungen dargelegt werden, die im Bezirk Dresden mit den von der KDT organisierten Grundlehrgängen — sozialistisches Arbeitsrecht — gesammelt werden konnten und die Ergebnis einer guten Zusammenarbeit zwischen den Bezirksvorständen des FDGB und der KDT in Dresden sind.

In dem von der KDT organisierten Lehrgang sozialistisches Arbeitsrecht werden grundlegende Erfahrungen sowie Grundsätze, Zusammenhänge und Anwendungsformen des Rechts zur Gestaltung der arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen Betrieb und Werktätigen vermittelt. Dabei werden inhaltlich die entsprechend der gesellschaftlichen Entwicklung unserer Volkswirtschaft neu gestellten Anforderungen an das Arbeitsrecht berücksichtigt. Behandelt werden vor allem Grundsatzprobleme der Weiterentwicklung des sozialistischen Arbeitsrechts durch das AGB und ihre Konsequenzen für die betriebliche Leitungstätigkeit. Die Lehrgangsteilnehmer werden u. a. befähigt, die Anforderungen zu erfüllen, die sich aus der umfassenden Verwirklichung des Grundrechts auf Arbeit bei der Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse ergeben (§§ 38 ff. AGB). Dabei bilden arbeitsrechtliche Probleme, die bei der Organisation und Ausgestaltung der Arbeitsrechtsverhältnisse im Zusammenhang mit den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution auftreten, einen wesentlichen Schwerpunkt. Die derzeitigen Weiterbildungsprogramme wurden entsprechend diesen neuen Anforderungen aktualisiert.

Wie das Arbeitsrecht zur Verhütung von Schäden am sozialistischen Eigentum zu nutzen ist und welche Möglichkeiten und Pflichten die Betriebe haben, auf die Verursachung von Schäden zu reagieren und Maßnahmen zur Wiedergutmachung festzulegen, bestimmt ebenfalls den Inhalt der Qualifizierungsmaßnahmen. Darüber hinaus werden die Pflichten der Betriebe zur Durchsetzung berechtigter Ansprüche der Werktätigen auf Schadenersatzleistungen deutlich gemacht.

Es wurde ein Lektorenkollektiv gebildet, das nach einem vom Bezirksvorstand der KDT bestätigten Lehrplan arbeitet. Der wissenschaftliche Leiter des Lektorenkollektivs wird durch die KDT bestätigt. Als Lektoren konnten Dozenten der Technischen Universität Dresden — Lehrbereich Arbeitsrecht —, Richter des Bezirksgerichts Dresden und der Vorsitzende der Rechtskommission des Bezirksvorstandes des FDGB Dresden gewonnen werden. Dadurch können arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse, Probleme aus der Rechtsprechung und aus der Rechtsberatungstätigkeit sowie aus der Eingabenbearbeitung der Gewerkschaften bei der Wissensvermittlung berücksichtigt werden.

Durch einen „Informator“ für Weiterbildung des Bezirksvorstands der KDT Dresden erhalten die Betriebe Kenntnis über Weiterbildungsmöglichkeiten* im jeweiligen Ausbildungsjahr. So werden vor allem detaillierte Angaben über den Grundlehrgang zum sozialistischen Arbeitsrecht vermittelt. Allen 470 Betrieben des Bezirks mit Betriebssektionen der KDT wird dieser Informator jeweils im Juli zugestellt. Darüber hinaus wird er in der Regel von weiteren 50 bis 60 Betrieben angefordert. Mit dem Informator werden als Interessenten angesprochen: Leiter und leitende Mitarbeiter aller Bereiche, Arbeitsökonom, Gewerkschaftsfunktionäre und Vorsitzende von Konfliktkommissionen. Die Teilnehmer werden durch die Betriebe in den Monaten Juli und August angemeldet. Der Grundlehrgang wird jährlich in Dresden mit einer Kapazität von 50 und in der Kreisstadt Görlitz mit 25 Teilnehmern durchgeführt. Die vorhandene Kapazität wird stets ausgelastet. Die Teilnahme am Lehrgang setzt allerdings bestimmte Erfahrungen und Kenntnisse in Leitungsfunktionen voraus.

Der Lehrgang findet jährlich in den Monaten Januar bis April statt. Dieser Zeitraum hat sich im Hinblick auf die arbeitsmäßige Belastung als günstig erwiesen. Er umfaßt 60 Unterrichtsstunden. Mit jedem Lehrgangsteilnehmer führen der wissenschaftliche Leiter und ein weiterer Lektor ein Abschlußgespräch, in dem der Teilnehmer seine erworbenen Kenntnisse nachzuweisen hat. Das Abschlußgespräch wird gleichzeitig genutzt, um Hinweise für die inhaltliche und methodische Ausgestaltung künftiger Lehrgänge zu erhalten. Zum Abschlußgespräch, das mit der Übergabe eines Qualifikationsnachweises beendet wird, werden jedoch nur Teilnehmer zugelassen, die mindestens an 80 Prozent der Lehrveranstaltungen teilgenommen haben.

Bisher haben Teilnehmer aus dem obengenannten Personenkreis die Grundlehrgänge zum sozialistischen Arbeitsrecht besucht, vor allem aber auch Meister und Leiter der Bereiche Kader und Bildung sowie Arbeitsökonomie. Die dif-

* So werden außer dem hier behandelten Grundlehrgang zum sozialistischen Arbeitsrecht auch Lehrgänge und Fernkurse z. B. zur Einführung von Schlüsseltechnologien, zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, zur Durchführung von Verfahren und Technologien sowie zu Fragen effektiver und persönlichkeitsfördernder Organisationsformen der Arbeit, zur Arbeitsklassifizierung als Aufgabe der WAO und zur schweißtechnischen Ausbildung von Schweißtechnologien durchgeführt.